

*Förderverein Schloss Ludwigslust
e.V.*

Satzung
(Stand 2006)

Förderverein Schloss Ludwigslust e.V. • Sitz: Schloss Ludwigslust • Vereinsregister Nr. 5127
Amtsgericht Schwerin • Postfach 1214, 19282 Ludwigslust • E-Mail: schlossverein-lwl@gmx.de

Kontoverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin Kto. 151 000 2258 • BLZ 140 520 00
IBAN: DE76 1405 2000 1510 0022 58 BIC: NOLADE21LWL

§1
NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Schloss Ludwigslust" e.V. - im folgenden "Verein" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Ludwigslust.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, auch die Unterstützung der Verwaltungen des Schlosses, des Museums und des Parks hinsichtlich der weiteren Erschließung, Pflege und Erhaltung von Schloss und Park.
- (2) Dieser Zweck soll
 - durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von Projekten/Vorhaben der Schloss- beziehungsweise Parkverwaltung
 - durch vereinseigene Projekte hinsichtlich Publikationen, Werbung, Veranstaltungen und Gewinnung von Sponsoren verwirklicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechen § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach dieser Satzung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein nimmt partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen und Arbeitskreisen auf, die ähnliche Ziele verfolgen.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche voll geschäftsfähige oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Vereinsausweis.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied und die Ehrenmitglieder haben bei Vorlage des Vereinsausweises freien Eintritt zum Schlossmuseum während der üblichen Öffnungszeiten.
- (2) Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied nur eine Stimme. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.
- (4) Die Beitragszahlung im Sinne der Satzung ist Bringpflicht. Eine Einzugsermächtigung wird empfohlen. Für alle Mitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Zahlungserinnerung länger als 2 Jahre im Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft.

§5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der begründet sein muss, kann der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied weiterhin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden sowie unentgeltliche Zahlungen annehmen.

§7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im 1. Quartal des Kalenderjahres erfolgen.
Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhalten einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Änderungen der Tagesordnung am Sitzungstag, auch mündlich, sind zulässig. Die Mitglieder können beschließen, ob die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden oder nicht. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindesten $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, sofern diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
- (8) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit, wenn er es für notwendig erachtet, einberufen. Sie können auch einberufen werden, wenn mindestens 10 der Mitglieder diese schriftlich beantragt haben.
- (10) Monatlich können auch Mitgliederzusammenkünfte stattfinden. Themen und Termine werden den Mitgliedern durch Halbjahrespläne mitgeteilt. Es sind Anwesenheitslisten und Kurzprotokolle zu führen.

§9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer
 - Bis zu 3 Beisitzenden
- (2) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 2-Jahresfrist aus, so kann eine Nachwahl nur für die verbleibende Amtsdauer erfolgen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Berater ohne Stimmrecht berufen.
- (6) Bei groben Verstößen eines Vorstandsmitgliedes gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen kann es von seiner Wahlfunktion durch die Mitgliederversammlung entbunden werden. Dabei ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins gemäß Geschäftsplan.
- (8) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, er ist mit mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (10) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf mindestens halbjährlich statt und werden vom Vorsitzenden 10 Tage vorher einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§10 KASSENPRÜFUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelge sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an staatliche und/oder gemeinnützige Einrichtungen mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für das Schloss, das Museum und/oder den Schlosspark Ludwigslust einzusetzen.

§12 GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.